

Dezernat 35.3

Aufgabenbereich:
Chemische Arbeitsplatzfaktoren

> Weitere Aufgaben des Dezernats >

Ausstellung von Befähigungsscheinen, Abnahme von Prüfungen und Entgegennahme der Zeugnisse für die Durchführung von Begasungen (Anhang I Nr. 4.3.1 Gefahrstoffverordnung)

I. Ausstellung von Befähigungsscheinen (Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen)

Befähigungsscheine werden ausgestellt für Begasungen, die gemäß Anhang I Nr. 4.1 (1) Gefahrstoffverordnung mit folgenden Stoffen und Zubereitungen zulässig sind:

- Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) sowie Stoffen und Zubereitungen, die zum Entwickeln oder Verdampfen von Hydrogencyanid oder leicht flüchtigen Hydrogencyanidverbindungen dienen,
- Ethylenoxid und Zubereitungen, die Ethylenoxid enthalten,
- Phosphorwasserstoff sowie Stoffe und Zubereitungen, die Phosphorwasserstoff entwickeln
- Sulfuryldifluorid (Sulfurylfluorid)

Befähigungsscheine können auch ausgestellt werden für Begasungen mit sehr giftigen und giftigen Stoffen und Zubereitungen, sofern sie

- als Biozid - Produkt nach Abschnitt 2a des Chemikaliengesetzes von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) oder
- als Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) einem Zulassungsverfahren unterliegen

zugelassen werden. (Anhang I Nr. 4.1 Absatz 3 Gefahrstoffverordnung).

Befähigungsscheine werden auch für Tätigkeiten bei Raumdesinfektionen mit Formaldehydlösungen einschließlich Stoffen und Zubereitungen, aus denen sich Formaldehyd entwickelt oder verdampft oder bei denen Formaldehyd sich gasförmig oder in Form schwebfähiger Flüssigkeitströpfchen verteilt, ausgestellt.

Nähere Bestimmungen, was bei Begasungen zu beachten ist, enthalten die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS). Je nach Begasungsmittel und Art der Begasung sind die TRGS 512 "Begasungen", TRGS 513 "Tätigkeiten an Sterilisatoren mit Ethylenoxid und Formaldehyd" oder die TRGS 522 "Raumdesinfektion mit Formaldehyd" zu beachten.

Der Befähigungsschein für Begasungen ist beim

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 35.3
Steinweg 6,
34117 Kassel

zu beantragen.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweis über die Zuverlässigkeit des Antragstellers z.B. durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses, ersatzweise durch Erklärung des Arbeitgebers
- Zeugnis über die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Lehrgang zur Vermittlung der Sachkunde für die Durchführung der vorgesehenen Begasungen

- Zeugnis eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, das bescheinigt, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Antragsteller körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit dem Begasungsmittel umzugehen
- Bescheinigung über eine erfolgte Unterweisung über die sichere und sachgemäße Bedienung von Begasungsgeräten oder -anlagen sowie über die Teilnahme an Begasung/Begasungen.
- Bei Begasungen entsprechend der TRGS 512 sowie die TRGS 522 ist noch der Nachweis einer Ersthelferausbildung gemäß BGV A5 (früher VBG 109) erforderlich

Der Befähigungsschein wird auf höchstens 6 Jahre befristet. Befähigungsscheine für den Umgang mit Begasungsmitteln werden mit der Bedingung versehen, dass der Befähigungsscheininhaber in dem Zeitraum von einem bzw. zwei Jahren mindestens eine Begasung bzw. Desinfektion durchgeführt haben muss.

Muster für die Unterweisung an Sterilisationsanlagen finden Sie als Anlage 2c zur TRGS 513 und Muster eines Zeugnisses eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge, mit dem der Nachweis erbracht werden kann, dass keine Anhaltspunkte vorliegen, die den Antragsteller körperlich oder geistig ungeeignet erscheinen lassen, mit dem Begasungsmittel umzugehen, als Anlage 1e der TRGS 512 oder als Anlage 2b zur TRGS 513.

Voraussetzung für eine Verlängerung des Befähigungsscheins ist neben der Vorlage des Zeugnisses eines Arztes nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem für die vorgesehene Tätigkeit anerkannten Fortbildungslehrgang.

Hinweis: Die Eignungsuntersuchung ist ausschließlich von Ärzten nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge durchzuführen und bescheinigen zu lassen. Auf die Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit zur Durchführung der Eignungsuntersuchung von Befähigungsscheinbewerbern für Begasungen (Amtliche Bekanntmachung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 06.10.1995, Bundesarbeitsblatt Nr. 12/95, S. 41, berichtigt Bundesarbeitsblatt Nr. 4/1996, S. 46) wird hingewiesen.

Um Begasungen durchführen zu können, wird eine Erlaubnis benötigt, welche die zuständigen Dezernate für Arbeitsschutz- und Sicherheitstechnik in den Regierungspräsidien Kassel, Gießen oder Darmstadt erteilen.

Die Erlaubnis erhält, wer

- als Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit (polizeiliche Führungszeugnis des Antragstellers) und soweit er den Umgang mit Begasungsmitteln selbst leitet, einen Befähigungsschein besitzt und
- über Befähigungsscheininhaber in ausreichender Zahl verfügt.

Die Erlaubnis kann formlos beantragt werden.